

# Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Heldrungen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. Nr. 1 2002, S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Heldrungen in seiner Sitzung am 04.06.2007 mit Beschluss-Nr 2007/0011 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

#### 1. Höhe der Aufwandsentschädigung (monatlich)

1. Stadtbrandmeister	50,00 Euro
2. stellv. Stadtbrandmeister	25,00 Euro
3. Jugendfeuerwehrwart	40,00Euro
4. Gerätewart	40,00Euro

#### 2. Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise nach Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit gezahlt. Der Beginn ist bei der Stadt anzuzeigen. Die Tätigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.
2. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet.

#### 3. Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn ein Feuerwehrangehöriger ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Heldrungen, den 09.07.2007

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt, am: 14.06.2007  
Von dieser genehmigt, am : 03.07.2007  
Öffentlich bekannt gemacht am: 20.07.2007

